

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f11ac4c2-00dc-30c9-9979-0bccdeb3bb23>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1103 ZPO - Säumnis

¹Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. ²[§ 251a](#) ist nicht anzuwenden.

